



## Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen zum Schulbedarf beinhalten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Ausgeschlossen sind **Berufsschüler**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug u.a. auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi etc.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

### Was ist zu beachten?

Pauschale in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr.

Die Leistung ist gesondert zu beantragen. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches erhalten, bekommen diese Leistung zusätzlich zur Regelleistung ohne weiteren Antrag.

**Bei der Einschulung (1. Klasse) sowie nach Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.**

### Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung erfolgt als Geldleistung direkt an den Leistungsberechtigten.

### Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstraße 18 | 74523 Schwäbisch Hall  
Fon: 0791 9758-582

### Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

#### Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 | 74564 Crailsheim  
Fon: 07951 9490-583

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

sowie Do. 14:00 – 16:00 Uhr,

für Berufstätige zusätzlich: Do. 16:00 – 18:00 Uhr

### Landratsamt Schwäbisch Hall

#### Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Auskunft: 0791 755-7710

Fax: 0791 755-97710

E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

#### Amt für Migration

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Karl-Kurz-Straße 44 | 74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7360

E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. bis Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

Do. 13:00 – 17:00 Uhr